

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des/er

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis

vom

Hmb.,

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Zustellungsvermerk
Zustellung des Urteils an
Kläger(in)

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte(n)

am

Hmb.,

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamburg

Eingegangen

20. März 2007



Kanzlei SEWOMA
Rechtsanwaltspartnerschaft
Seeniens & Wöhl-Marting

URTEIL

Im Namen des Volkes

verkündet am:
27.02.2007

Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.: 36A C 253/06

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

GK 19

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SEWOMA, Immanuelkirchstr. 5, 10405 Berlin,
Gz.:

erkennt das Amtsgericht Hamburg, Abteilung 36A, durch den Richter am
Amtsgericht aufgrund der am 05.12.2006 geschlossenen
mündlichen Verhandlung für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung des Beklagten im Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Dr.

TATBESTAND

Der Kläger verlangt von dem Beklagten die Erstattung von anlässlich einer persönlichkeitsrechtlichen Abmahnung angefallenen Anwaltskosten.

Der Kläger ist seit November 2005 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Von 1999 bis 2003 war er Ministerpräsident des Landes Niedersachsen und damit gleichzeitig Aufsichtsratsmitglied bei VW.

Der Beklagte betreibt die Internetseite www.mein-partreibuch.de.

Auf dieser Internetseite hatte ein unbekannter Dritter am 4. Januar 2006 im Partreibuch Lexikon „Wiki“ ein Foto des Klägers in einen Beitrag zu VW eingefügt. Unter der Überschrift „VW“ war das im folgenden abgebildete Foto des Klägers, auf dem er den rechten Finger hebt, mit der Bildunterschrift „Ich will auch zu den Nutten, Herr Hartz“ zu sehen:

[Wiedergabe des
Bildes aus urheberrechtlichen
Gründen entfernt]



Ich will auch zu den Nutten, Herr Hartz

Mit Abmahnung seiner Prozessbevollmächtigten vom 25. August 2006 verlangte der Kläger die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den Beklagten, welche dieser am 01.09.2006 abgab und das Foto auf seiner Internetseite löschte.

Der Kläger ist der Ansicht, dass das Bild sein allgemeines Persönlichkeitsrecht massiv verletze. Daher stehe ihm auf der Basis eines Gegenstandswertes von € 10.000,- ein Anspruch auf Erstattung der ihm vorgerichtlich entstandenen Anwaltskosten zu.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 756,09 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Kläger sei eine Person der Zeitgeschichte, so dass die Veröffentlichung des Fotos mit der Bildunterschrift ihn nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletze und auch keine Schmähkritik darstelle. Vielmehr handele es sich um eine zulässige Satire, die unter den Schutz der Meinungsäußerungs- und der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 GG falle. Außerdem genieße der Beklagte als Anbieter von Internetdiensten die Haftungsprivilegien gemäß §§ 9, 6 II MdStV. Selbst nach der allgemeinen Störerhaftung treffe ihn keine umfangreiche Überwachungspflicht, die er verletzt haben könnte.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Erstattung der mit der vorliegenden Klage geltend gemachten Anwaltskosten zu, da die Abmahnung unberechtigt war.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten ist ein Unterlassungsanspruch. Dieser setzt voraus, dass der Kläger durch die Art und Weise der Darstellung in rechtswidriger Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einschließlich seines Rechts am eigenen Bild verletzt worden ist. Daran fehlt es, denn bei dem veröffentlichten Foto mit Bildunterschrift hat es sich um eine zulässige satirische Darstellung gehandelt, so dass dahinstehen kann, ob der Beklagte hierfür überhaupt als verantwortlich angesehen werden kann.

1. Die Veröffentlichung des Konterfeis des Klägers als solches war gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG erlaubt. Danach darf ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

Der Kläger ist in seiner Funktion als ehemaliger niedersächsischer Ministerpräsident und amtierender Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine prominente Persönlichkeit aus der Politik und damit eine (zum gegenwärtigen Zeitpunkt wohl bereits so genannte absolute) Person der Zeitgeschichte.

Der Kläger wird hier nicht in einer privaten Situation abgebildet. Vielmehr handelt es sich offensichtlich um eine öffentliche Sitzung, da im Hintergrund schemenhaft auch andere Personen zu erkennen sind. Bei solchen Veranstaltungen muss mit einer Berichterstattung durch die Presse gerechnet werden.

Mit dem Bild des Klägers wurde im Übrigen auch keinerlei Werbung betrieben, so dass der sachliche Anwendungsbereich des § 23 Abs.1 Nr.1 KUG nicht überschritten ist.

2. Die nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ohne Einwilligung zulässige Verbreitung des Bildnisses des Klägers verletzte auch im Zusammenhang mit der Bildunterschrift nicht dessen berechnete Interessen (§ 23 Abs.2 KUG). Vielmehr hat es sich um eine Veröffentlichung gehandelt, die sich in satirischer Form und in einem unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem aktuellen politischen Tagesgeschehen auseinandersetzte.

a) Zum einen wird an das – zum Einstellungszeitpunkt (Januar 2006) und auch noch heute – aktuelle Tagesgeschehen des VW-Skandals angeknüpft. Dafür spricht in erster Linie, dass der ehemalige VW-Personalvorstand Peter Hartz in der Bildunterschrift namentlich genannt ist. Auch das Wort „Nutten“ ist hier als Signalwort zu verstehen, das in Zusammenhang mit dem Namen Hartz unmittelbar mit der VW-Affäre in Verbindung gebracht wird. Erste Medienberichte über die VW-Affäre um Schmiergelder, Sonderzahlungen und Luxusreisen tauchten im Sommer 2005 auf. Im Rahmen dieser Affäre wurde durch die Presse bekannt, dass Betriebsräte auch auf Kosten des Konzerns Dienste von Prostituierten in Anspruch hatten nehmen dürfen. Als Konsequenz der Vorwürfe trat Peter Hartz im Juli 2005 von seinem Posten als VW-Personalvorstand zurück. Inzwischen ist er wegen Untreue und Begünstigung eines Betriebsrates vom Landgericht Braunschweig verurteilt worden.

Zum anderen knüpft das Foto mit der Bildunterschrift an die auch von der Öffentlichkeit wahrgenommene Tätigkeit des Klägers bei VW an. Als niedersächsischer Ministerpräsident war er von 1999 bis 2003 Mitglied des Aufsichtsrates des Konzerns. (Keinen Anklang hingegen findet – da weithin unbekannt geblieben –, dass gegen den Kläger im November 2003 Strafanzeige erstattet worden ist, weil er nach seiner Abwahl als Ministerpräsident für eine Beraterfirma tätig geworden ist, mit der VW einen Vertrag abschlossen hat).

b) Diese beiden aktuellen Hintergründe stehen mit dem Bildnis des Klägers und der Unterschrift „Ich will auch zu den Nutten, Herr Hartz“ in unmittelbarem Zusammenhang. Zwar besteht keine direkte Verknüpfung zwischen dem Kläger und der VW-Affäre wegen Bordellbesuchen. Allerdings wird durch diese Verbindung gerade die Satire der Darstellung deutlich.

Unter Satire versteht man die ironisch-witzige, literarische oder künstlerische Darstellung menschlicher Schwächen und Laster. Es handelt sich um eine literarische Kritik an Personen und Zuständen durch Übertreibung, Ironie und Spott (vgl. *Duden*, 22. Auflage, 2000). Bei Satire ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sie notwendig mit Übertreibungen, Verzerrungen und Verfremdungen arbeitet (vgl. *BVerfG*, *NJW* 1992, 2073, 2074 – geb. *Mörder*; *NJW* 1998, 1386, 1387 – *Münzen-Erna*). Dabei kann Satire einen beachtlichen Freiraum beanspruchen (vgl. *OLG Hamm*, *NJW-RR* 2004, 919 ff. – *Lisa Loch*).

aa) Im vorliegenden Fall wird ein durchschnittlich informierter Betrachter, der das aktuelle Tagesgeschehen in den Medien verfolgt, die Darstellung des Klägers eindeutig als spöttische und ironische Bemerkung auffassen. Die Veröffentlichung enthält zunächst erkennbar keine Tatsachenbehauptung, da ein durchschnittlich informierter Leser den Kläger nicht tatsächlich mit Nutten in Verbindung bringen wird. Dass es sich nicht um eine Tatsache handeln kann, wird auch dadurch deutlich, dass der angesprochene Peter Hartz bei Erscheinen der Darstellung auf der Internetseite des Beklagten schon mehrere Monate lang nicht mehr bei VW tätig war und somit überhaupt keinen Einfluss hinsichtlich Lustreisen auf Konzernkosten mehr hatte.

Es handelt sich hier vielmehr offensichtlich um einen Scherz auf Kosten des Klägers, der durchaus dazu geeignet ist, Schmunzeln oder Lachen auszulösen. Zum Lachen zu reizen ist gerade ein typisches Stilmittel von Satire (*BVerfG* *NJW* 1992, 2073, 2074 – geb. *Mörder*).

bb) Um den Aussagegehalt einer Satire zu ermitteln, sind satirische Äußerungen ihrer in Wort oder Bild gewählten formalen Verzerrung zu entkleiden. Es ist zu beachten, dass eine Satire oder ähnliche Übersteigerung als Stilmittel der Kommunikation grundsätzlich **nicht schon selber** als Kundgabe der Missachtung gewürdigt werden darf. Vielmehr sind der Aussagekern und seine Einkleidung gesondert daraufhin zu überprüfen, ob sie eine Kundgabe der Mißachtung gegenüber der betroffenen Person enthalten (Lettl WRP 2005, 1045, 1063 m. Nachw. zur Rspr.).

Entkleidet man vorliegend die Darstellung ihres in Wort und Bild gewählten Gewandes, so verbleibt als **Kernaussage** eine kritische Bewertung der VW-Affäre und der Korruptionsvorwürfe gegen den Konzern bzw. den (ehemaligen) Personalvorstand. *Die Person, welche das Bild des Klägers nebst Unterschrift eingestellt hat, nimmt die Vorgänge bei VW, dessen Aufsichtsrat der Kläger angehört hat, zum Anlass für eine als Satire verfasste Darstellung, dass es auch andere mit VW verbundene Personen gebe, die gerne mal auf Konzernkosten „zu den Nutten wollten“.* Auch wenn dies mit dem Konterfei des Klägers gekoppelt ist, so gehört zum Kern der Aussage nicht, dass es gerade der Kläger ist, der – aus welchen Gründen auch immer – „zu den Nutten will“, da eine besondere Affinität des Klägers hinsichtlich eines solchen Wunsches *nicht ersichtlich* ist. *Es ist mit anderen Worten nicht als Kerninhalt ersichtlich, dass notwendigerweise der Kläger „Wunschperson“ ist; genau so gut hätten es z.B. die Herren Piech, Pieschetsrieder oder Wulf sein können, ohne dass sich an dem Gehalt der Darstellung etwas geändert hätte.*

Ausgehend von diesem so ermittelten Aussagekern ist nicht erkennbar, dass die Darstellung die von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen wie die Verbote eines Angriffs auf die Menschenwürde, der Beleidigung oder der Schmähekritik (vgl. hierzu Lettl *a.a.O.*) *überschreitet*. *Denn die satirische Einkleidung verfolgt hier lediglich den Zweck, durch eine erkennbar unernste Darstellung vordergründig zum Schmunzeln zu reizen, nicht aber gerade den Kläger der Lächerlichkeit preiszugeben.*

Bei Abwägung der widerstreitenden Interessen ist im Übrigen auch zu berücksichtigen, dass die Abbildung des Klägers in keiner Weise ehrenrührig ist. Sie zeigt ihn nicht unvorteilhaft. Auf dem Foto hat er einen neutralen *Gesichtsausdruck*. *Er hebt seinen rechten Zeigefinger, als wolle er eine Wortmeldung machen.* Dies spricht im Übrigen auch für die *Darstellung als Satire* unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Kläger – soweit dem Gericht bekannt – früher Lehrer gewesen ist. Die Veröffentlichung des Fotos als solche wirkt nicht in seine Privat- oder Intimsphäre ein.

Unter diesen Umständen aber muss der Kläger als Person der Zeitgeschichte sich die Art und Weise der Darstellung gefallen lassen, zumal das allgemeine Persönlichkeitsrecht ihm keinen Anspruch verleiht, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie er sich selber sieht oder gesehen werden möchte (vgl. *BVerfG, NJW 2006, 609, 610*). Gerade Personen des öffentlichen Lebens, die ohnehin in besonderem Maße der Beachtung und der Kritik durch die Öffentlichkeit ausgesetzt sind, müssen eine erkennbar satirische Darstellung hinnehmen (vgl. auch *EGMR 2004, 2647, 2650 Rz. 64 – Caroline von Hannover*).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11 Hs. 2, 711 ZPO.

Richter am Amtsgericht